

II. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben auf einen Antrag des Großherzoglichen Militär-Kommando alhier, wegen Regulirung der dem zur Assistenz der Justiz- Behörden oder zu Polizei-Diensten requirirten Militär zu verabreichenden Diäten um so mehr für billig anerkannt, dem Militär, wenn es bey Streifungen, Schub-Transporten und dergleichen aufgegeben wird, Diäten und resp. kleine Gratifikationen zuzugestehen, als die Gemeinen außer dem Dienste weder Löhnung noch Verpflegung bekommen, auch die Gensd'armes in diesen Fällen Prämien erhalten haben, und dem gemäß Folgendes gnädigst zu bestimmen geruht:

1) die Diäten-Sätze selbst anlangend: so haben täglich zu erhalten:

ein Kapitän	3	thlr.	8	gr.
ein Lieutenant	1	„	12	„
ein Feldwebel	—	„	12	„
ein Unter-Offizier	—	„	8	„
ein Gemeiner	—	„	6	„

(Kubiteurs werden den Lieutenanten im Diäten-Ansatz gleich gehalten);

2) für die Frage: aus welcher Kasse die Diäten bezahlt werden sollen? gelten nachfolgende Normen:

a) bey Schub-Transporten und ähnlichen Aufgebotten sind die Diäten aus den Sporkassen (wie zeither an die Amtsdienner und Gensd'armes) zu leisten und resp. vorzuschleßen, mit Vorbehalt des Regresses an die das Aufgebot veranlaßt habenden Individuen in Excess- und Executions-Fällen;

b) bey Streifungen hingegen, und zwar

aa) bey partiellen, die nur innerhalb eines Amtsbezirkes veranstaltet werden, sind die Amtspflege oder Gemeindefassen zahlungspflichtig;

bb) bey allgemeinen, gewöhnlich auf Verabredung mit den Grenznachbarn, sollen die Diäten aus Großherzoglicher Haupt-Landschaftskasse auf den Etat Großherzoglicher Landes-Direction unter der Rubrik: „Verwaltungsaufwand“ bezahlt werden.

Indem auf höchsten Befehl dieses andurch bekannt gemacht wird, erhalten die das Militär requirirenden Unterbehörden zugleich die Anweisung, in der vorgeschriebenen Weise für die Auszahlung der festgesetzten Diäten zu sorgen, und in den Fällen, wo dieselbe nach obiger Bestimmung aus der Großherzoglichen Haupt-Landschaftskasse zu bezahlen sind, die Diäten-Rechnungen an die Großherzogliche Landes-Direction resp. hier und zu Eise nach zur weitem Verfügung einzureichen.

Weimar den 23ten Juny 1821.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direction, 1ste Section.

K. Hufeland.

III. Der Advokat Gottlieb Raul, zu Reichwolframsdorf, wurde nach Abgang des bisherigen Gerichts-Direktors, Advokaten D. Jaumsegl, zu Berga, von dem Rittergutsbesitzer Johann Friedrich Wunderlich, zu Räßdorf, zum neuen Justitiar des Gerichts daselbst präsentirt, die Wahl von unterzeichneter Behörde genehmiget, Verpflichtung und Einfüh-